

Inhalt

Berufungsordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Herausgeber:

Der Präsident
der Hochschule für
nachhaltige Entwicklung
Eberswalde

Haus- und Postanschrift:

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde,
Schicklerstr. 5, 16225 Eberswalde
Telefon (0 33 34) 657 151 · Fax (0 33 34) 657 142
www.hnee.de · E-Mail: praesident@hnee.de

Berufungsordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Gemäß des § 40 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 2014 hat der Senat der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) am 25.04.2018 nachfolgende Berufsordnung beschlossen. Die Berufsordnung ist mit Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 27.06.2018 genehmigt.

Inhaltsübersicht

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und Ziel	3
§ 2 Denomination von freien Stellen für Hochschullehrer*innen	3
§ 3 Ausschreibung von Stellen für Hochschullehrer*innen	3
§ 4 Inhalt der Ausschreibung der Stellen für Hochschullehrer*innen	4
§ 5 Zusammensetzung der Berufungskommission	4
§ 6 Sitzung der Berufungskommission	6
§ 7 Auswahlverfahren	6
§ 8 Vergleichende Gutachten	7
§ 9 Berufungsvorschlag	8
§ 10 Außerordentliche Berufung	9
§ 11 Verfahren im Senat	9
§ 12 Ruferteilung	10
§ 13 Ernennung	10
§ 14 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten	11
Anlagen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
a) Formblatt für den Senat	12

§ 1 Geltungsbereich und Ziel

Diese Ordnung gilt ausschließlich für das Verfahren der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinne des BbgHG. Sie soll ein qualitätsgesichertes Berufungsverfahren gewährleisten, das die Profilbildung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde unterstützt.

§ 2 Denomination von freien Stellen für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen

- (1) Wird eine Stelle für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen frei, beantragt der Dekan/ die Dekanin des Fachbereichs, dem diese Stelle zugeordnet ist, mit Zustimmung des Fachbereichsrates formlos bis spätestens achtzehn Monate vor dem Freiwerden bei dem Präsidenten/ der Präsidentin die Besetzung der Stelle. Wird eine solche Stelle außerplanmäßig frei, beträgt die Frist nach Satz 1 zwei Monate nach Bekanntwerden des Freiwerdens. Der Lauf der in Satz 1 und 2 genannten Fristen beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Berufsordnung. Dem Antrag ist eine Funktionsbeschreibung für die zu besetzende Professur beizufügen
- (2) Der Präsident/ die Präsidentin prüft auf Grundlage des Antrages gemäß § 2 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Hochschulentwicklungsplanung, ob die Stelle
 - unter Beibehaltung ihrer bisherigen Denomination, Zuordnung und Wertigkeit besetzt oder
 - unter Änderung ihrer Denomination und/oder Zuordnung und/oder Wertigkeit besetzt oder
 - nicht besetzt werden soll.
- (3) Vor der Prüfung des Präsidenten/ der Präsidentin nach Absatz 2 erörtert dieser/ diese mit dem Dekan/ der Dekanin und im Fall einer gemeinsamen Berufung auch mit der außerhochschulischen Forschungseinrichtung insbesondere das Anforderungsprofil der zu besetzenden Professur und deren Bedeutung für die Ziele der HNEE sowie für den Wissenschaftsstandort Eberswalde. Es wird außerdem erörtert, wie die zu besetzende Professur in der Hochschulentwicklungsplanung zur Stärkung des Nachhaltigkeitsprofils, innovativer Lehre sowie von Forschung und Transfer beiträgt. Das Ergebnis des Gespräches ist aktenkundig zu machen. Der Dekan/ die Dekanin informiert den Fachbereichsrat über das Ergebnis.
- (4) Wenn eine Änderung der Denomination, Zuordnung und Wertigkeit der Stelle für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen für die gesamte Hochschulentwicklung bedeutsam ist, ist der Senat in die Beschlussfassung nach Absatz 2 einzubeziehen.
- (5) Der oder die Berufsbeauftragte sowie die Gleichstellungsbeauftragte der HNEE sind vom Dekan/ von der Dekanin über den Ausgang des Gesprächs gemäß Absatz 3 schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 3 Ausschreibung von Stellen für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen

- (1) Der Fachbereichsrat des jeweiligen Fachbereiches, dem die freie Stelle zugeordnet ist, beschließt binnen einer Frist von vier Wochen auf der Grundlage der Prüfung des Präsidenten/ der Präsidentin nach § 2 Abs. 2 einen Ausschreibungstext und leitet diesen dem Präsidenten/ der Präsidentin zu. Soll ein Berufungsverfahren gemäß § 40, Abs. 9 BbgHG gemeinsam mit einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung durchgeführt werden, bedarf der Ausschreibungstext der Zustimmung der außerhochschulischen Forschungseinrichtung.
- (2) Die Stellen für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sind öffentlich und im Regelfall international auszuschreiben. Die Hochschule kann von dieser Regelung nur in den im BbgHG aufgeführten Ausnahmefällen abweichen.

- (3) Der Präsident/ die Präsidentin entscheidet über den Ausschreibungstext nach Genehmigung durch den Senat und gibt die Ausschreibung gegenüber der Abteilung Personalangelegenheiten frei.
- (4) Die Ausschreibung ist der für die Hochschulen zuständigen Landesbehörde drei Wochen vor der Veröffentlichung vom Büro des Präsidenten/ der Präsidentin anzuzeigen.
- (5) Die Ausschreibung der Stelle erfolgt unverzüglich nach Beendigung der Anzeigepflicht bei der zuständigen Landesbehörde. Die Ausschreibung soll in einem geeigneten überregionalen Medium und im Regelfall in geeigneten ausländischen Medien erfolgen. Auf der Homepage der HNEE können erläuternde Hinweise zur Ausschreibung erfolgen. Wenn dies der Fall ist, muss in jeder Veröffentlichung darauf hingewiesen werden.
- (6) Die Bewerbungsfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Die Bewerbungen sind in digitaler Form bei dem zuständigen Dekanat einzureichen. Ob zudem auch Bewerbungsunterlagen in Papierform einzureichen sind, entscheidet der Dekan/ die Dekanin. Für die Wahrung der Bewerbungsfrist zählt der Eingang der digitalen Bewerbungsunterlagen (z.B. Posteingang der E-Mail).
- (7) Der Fachbereich soll geeignet erscheinende Bewerber und Bewerberinnen über die Ausschreibung informieren und zur Bewerbung auffordern. Frauen sollen besonders zur Bewerbung aufgefordert werden. Diese Aufforderung ist im Ausschreibungstext enthalten.

§ 4 Inhalt der Ausschreibung der Stellen für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen

- (1) Die öffentliche Ausschreibung dieser Stellen muss enthalten:
 1. die Denomination der Stelle und die Besoldungsgruppe,
 2. den geplanten Zeitpunkt der Einstellung,
 3. die Dauer der Beschäftigung und Angaben zur eventuellen Befristung,
 4. die zu erfüllenden Aufgaben in der Lehre (inklusive der Angabe des Lehrumfangs), in der Forschung, im Wissens- und Technologietransfer, in der akademischen Selbstverwaltung und im Wissenschaftsmanagement,
 5. einen Hinweis auf die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 41 BbgHG,
 6. einen Hinweis, dass das Verfahren gemäß dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz sowie gemäß § 40, Abs. 7 BbgHG durchgeführt wird,
 7. eine Aussage zur strategischen Orientierung der Hochschule (z.B. hinsichtlich Nachhaltigkeit, Familienorientierung)
 8. die Bewerbungsfrist,
 9. die Anschrift der Empfängerin/des Empfängers an der HNEE
 10. einen Hinweis auf die einzureichenden Unterlagen
- (2) Der Ausschreibungstext ist so abzufassen, dass das Anforderungsprofil vollständig abgebildet wird. Sofern auf der Homepage der HNEE erläuternde Informationen zum Ausschreibungstext zur Verfügung gestellt werden, dürfen dort keine zusätzlichen Anforderungen benannt sein. Die Formulierung eines auf eine Person zugeschnittenen Ausschreibungstextes ist unzulässig. Der Ausschreibungstext ist genderneutral zu formulieren.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte und der bzw. die Berufsbeauftragte prüfen den Text.

§ 5 Zusammensetzung der Berufungskommission

- (1) Die Wahl der Mitglieder der Berufungskommission nach § 40, Abs. 2 BbgHG erfolgt nach der Ausschreibung der Stelle für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß § 3 durch den betreffenden Fachbereichsrat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Präsident/ die Präsidentin ein

stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission bestimmt. Im Falle eines gemeinsamen Berufungsverfahrens mit einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung wird nach § 40, Abs. 9 BbgHG verfahren.

- (2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören der Berufungskommission an:
- Vertretungen der Gruppe der Hochschullehrenden mit der Mehrheit der Stimmen,
 - mindestens eine Vertretung der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden (Ausnahmen regelt § 40 Abs. 2 Satz 6 BbgHG)
 - mindestens eine Vertretung der Gruppe der Studierenden.
- (3) Als stimmberechtigte oder beratende Mitglieder der Berufungskommission gehören an:
- hochschulexterne sachverständige Person(en) gemäß § 40 Abs. 2 Satz 8 BbgHG
 - Die Festlegung, ob die hochschulexterne sachverständige Person stimmberechtigtes oder beratendes Mitglied der Berufungskommission ist, trifft der Fachbereichsrat.
- (4) Als beratende Mitglieder gehören der Berufungskommission an:
- Beauftragte für die Belange von Hochschulmitgliedern mit Behinderungen, sofern Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen vorliegen,
 - die Gleichstellungsbeauftragte der HNEE,
 - der/ die Berufungsbeauftragte der HNEE gemäß § 40 Abs. 10 BbgHG,
- Der Dekan/ die Dekanin kann, soweit er/ sie nicht Mitglied der Berufungskommission ist, als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen. Weitere beratende Mitglieder können vom jeweiligen Fachbereichsrat gewählt werden.
- (5) Der Berufungskommission sollen mindestens 40% weibliche stimmberechtigte Mitglieder angehören, darunter mindestens eine Hochschullehrerin. Den Vorsitz der Berufungskommission führt ein Hochschullehrer/ eine Hochschullehrerin, der/die vom jeweiligen Fachbereichsrat gewählt wird. Ausnahmen in der Zusammensetzung der Berufungskommission sind nur im Rahmen des § 40 Abs. 2 BbgHG möglich.
- (6) Für jedes Mitglied der Berufungskommission kann eine Stellvertretung gewählt werden, die im Falle des Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitgliedes seiner Gruppe dieses mit Stimmrecht vertritt. Die Vertretung für den Vorsitz muss durch den jeweiligen Fachbereichsrat gewählt werden.
- (7) Das vom Präsidenten/ von der Präsidentin bestimmte Mitglied sollte nicht dem jeweiligen Fachbereich angehören, in dem das Berufungsverfahren stattfindet.
- (8) Die Mitglieder der Berufungskommission sind im Berufungsverfahren unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (9) Die Mitglieder der Berufungskommission sind hinsichtlich der ihnen im Berufungsverfahren bekannt gewordenen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Sitzungen der Berufungskommission sind nicht öffentlich.
- (10) Ist einem Mitglied der Berufungskommission ein Kandidat oder eine Kandidatin bekannt (gemäß § 20 VwVfG¹), ist dies der Berufungskommission mitzuteilen. Die Kommission prüft, ob eine Befangenheit vorliegt. Liegt eine Befangenheit vor, entscheidet die Berufungskommission in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds über dessen Ausschluss. Ist durch den Ausschluss des Mitglieds die Beschlussfähigkeit der Berufungskommission nicht mehr gegeben, wählt der Fachbereichsrat ei-

¹ Verwaltungsverfahrensgesetz.

nen Nachrücker bzw. eine Nachrückerin.

§ 6 Sitzung der Berufungskommission

- (1) Der Vorsitz der Berufungskommission lädt die Kommissionsmitglieder schriftlich zur ersten Sitzung der Berufungskommission ein.
- (2) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Mehrheit besitzt. Die bzw. der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn jeder Sitzung fest. Nicht anwesende Mitglieder können in der Sitzung, in der die Berufungskommission über die Reihung der listenfähigen Kandidaten und Kandidatinnen entscheidet, audio-visuell bzw. per Telefonkonferenz an der Abstimmung teilnehmen. Dies ist aktenkundig zu machen.
- (3) Bei der Abstimmung unterlegene stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission sowie jedes beratende Mitglied gemäß § 5 Abs. 4 sind berechtigt, dem Berufungsvorschlag ein Sondervotum beizufügen. Dieses muss in der Sitzung, in der über den Berufungsvorschlag abgestimmt wird, angekündigt und dem Vorsitz der Berufungskommission innerhalb einer Frist von einer Woche nach Beendigung der Sitzung schriftlich begründet werden. Das Sondervotum ist dem Protokoll der Sitzung beizufügen.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Wenn weniger als drei zu den Anforderungen passende Bewerbungen eingegangen sind, kann die Berufungskommission unter Abschätzung der aktuellen Bewerberlage beschließen, die unverzügliche Wiederholung der Ausschreibung oder die Verlängerung der Bewerbungsfrist einzuleiten. Der Beschluss ist gegenüber dem Präsidenten /der Präsidentin schriftlich zu begründen. Die bisherigen Bewerber und Bewerberinnen sind über den Beschluss einer Neuausschreibung oder Verlängerung der Bewerbungsfrist zu informieren.
- (2) Die Kommission stellt auf der ersten Sitzung einen verbindlichen Terminplan auf und legt die Auswahlkriterien auf der Grundlage des Anforderungsprofils und der im § 41 BbgHG beschriebenen Einstellungsvoraussetzungen sowie die Verfahrensweise der Begutachtung schriftlich fest. Hierbei ist der im § 41 Abs. 1 BbgHG geforderten pädagogischen Eignung von Hochschullehrenden und somit der Sicherung der Qualität der Lehre ein besonderer Stellenwert einzuräumen. Die pädagogische Eignung ist durch aussagekräftige Dokumente wie z.B. Auflistung durchgeführter Lehrveranstaltungen, Evaluationsbögen, Lehrkonzepte oder Weiterbildungszertifikate nachzuweisen.
- (3) Die Berufungskommission sichtet die Bewerbungsunterlagen und wählt auf der Grundlage der Auswahlkriterien geeignete Bewerber und Bewerberinnen für eine hochschulöffentliche Präsentation aus. Die Präsentation ist persönlich durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten wahrzunehmen und besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag, dessen Thema die Berufungskommission für alle Bewerber und Bewerberinnen gleichermaßen vorgibt und aus einer Probelehrveranstaltung inkl. Diskussion mit den anwesenden Hochschulangehörigen. Die Berufungskommission legt fest, ob die Präsentation vollständig oder teilweise in deutscher oder englischer Sprache erfolgen soll. In diesem Rahmen können Lehr- und Forschungskonzepte präsentiert werden. Im Anschluss erfolgt das Auswahlgespräch mit der Berufungskommission. Für die hochschulöffentliche Präsentation und für das Auswahlgespräch sollen mindestens drei Bewerber und Bewerberinnen eingeladen werden. Die Berufungskommission kann beschließen, darüber hinaus weitere Anforderungen (z.B. Tests, Übungen, Arbeitsproben) in das Verfahren einzubeziehen, die für alle Bewerber und Bewerberinnen gleichermaßen gelten. So soll sichergestellt werden, dass alle an die Stelle gebundenen Anforderungen und Auswahlkriterien im Auswahlverfahren abgebildet werden.

- (4) Allen Bewerberinnen und Bewerbern wird der Eingang der Bewerbungsunterlagen schriftlich oder in elektronischer Form durch den Dekan/ die Dekanin bestätigt. Mit der Bestätigung ist auf die voraussichtliche Dauer des Berufungsverfahrens hinzuweisen. Darüber hinaus sind Bewerberinnen und Bewerber in regelmäßigen Abständen von dem oder der Berufungskommissionsvorsitzenden über den Stand des Verfahrens zu informieren.
- (5) Die nach Abs. 2 ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Berufungskommission schriftlich zur hochschulöffentlichen Präsentation, zum Gespräch mit der Berufungskommission und zu den gegebenenfalls eingeführten zusätzlichen Auswahlverfahren nach Abs. 1 eingeladen. Die Präsentation soll nicht später als zehn Wochen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist stattfinden und muss innerhalb der Vorlesungs- oder Prüfungszeit liegen.
- (6) Anwesenden Studierenden ist die Gelegenheit zur Bewertung der hochschulöffentlichen Präsentation zu geben. Die studentischen Mitglieder der Berufungskommission werten die studentischen Bewertungen der Präsentation zeitnah aus und tragen die Ergebnisse der Diskussion nachvollziehbar in einem mündlichen Bericht zusammen.
- (7) Die hochschulöffentliche Präsentation ist von der Berufungskommission unter Einbeziehung der studentischen Einschätzung hinsichtlich der fachlichen und didaktischen Qualität zu bewerten. Andere Nachweise der pädagogischen Eignung können zusätzlich berücksichtigt werden. Zieht die Berufungskommission weitere Bewertungsmaßstäbe heran, müssen diese für alle Bewerberinnen und Bewerber gleichermaßen angewendet werden.
- (8) Unverzüglich nach Ablauf des Verfahrens, entsprechend Abs. 2, beschließt die Berufungskommission, welche Bewerber*innen in den vorläufigen Berufungsvorschlag zur Begutachtung gemäß § 40 Abs. 3 BbgHG aufgenommen werden sollen. Eine Reihung wird nicht vorgenommen.

§ 8 Vergleichende Gutachten

- (1) Die vergleichenden Gutachten nach § 40, Abs. 3 BbgHG werden von der/ von dem Vorsitzenden der Berufungskommission auf Grund eines Beschlusses der Berufungskommission eingeholt. Bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ist darauf zu achten, dass diese auf dem Berufungsgebiet anerkannt, keine Mitglieder und Angehörigen der HNEE, frei von persönlichen Bindungen zu den zu Begutachtenden sowie unabhängig sind. Die Gründe für die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter sind aktenkundig zu machen. Diese werden aufgefordert, möglichst innerhalb einer Frist von acht Wochen vergleichende Gutachten mit einer Reihung einzureichen. Der Begutachtung ist ein Schreiben beizufügen, in dem die Gutachterin/ der Gutachter bekannt gibt, ob und wenn ja, in welchem Zusammenhang die zu Begutachtenden bekannt sind.
- (2) Für die Erstellung der Gutachten werden den Gutachtern und Gutachterinnen folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:
 1. der Ausschreibungstext,
 2. die Bewerbungsunterlagen sowie darüber hinaus vorgelegte Unterlagen (Handouts, Vortragsunterlagen, Lehr- und ggf. Forschungskonzepte) der durch die Berufungskommission festgelegten Listenkandidat*innen,
 3. die Kriterien zur Auswahl der Bewerber*innen (§ 9 Abs. 1),
 4. ein Auszug aus dem BbgHG (§§ 40, 41 BbgHG),
 5. die Berufsordnung der HNEE.

§ 9 Berufungsvorschlag

- (1) Sofort nach Eingang und Bewertung der Gutachten durch die Berufungskommission beschließt diese den Berufungsvorschlag nach Maßgabe des § 40 Abs. 3 BbgHG. Die Abstimmung und die Auszählung der Stimmen für den Beschluss müssen getrennt nach Status-Gruppen erfolgen. Es sind Abstimmungen und Begründungen über jeden einzelnen Listenplatz durchzuführen und zu dokumentieren. Die Kommission kann weitere Gutachten, die möglichst innerhalb einer Frist von acht Wochen einzureichen sind, einholen, insbesondere wenn von Seiten der Gutachterinnen und Gutachter Bedenken gegen die Berufungsfähigkeit einer Kandidatin/ eines Kandidaten bestehen.
- (2) Der nach § 40 Abs. 3 BbgHG zu erstellende Berufungsvorschlag muss dem Grundsatz der Bestenauslese (Art. 33, Abs. 2 GG²) Rechnung tragen. Dabei sind die Anforderungen nach § 7 und die durch § 41 BbgHG vorgegebenen Anforderungen zu beachten. Der gereichte Berufungsvorschlag wird durch die Berufungskommission innerhalb von zwei Wochen nach seiner Erstellung der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Fachbereichsrates vorgelegt. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann nach § 40 Abs. 3 BbgHG der Berufungsvorschlag weniger als drei Personen enthalten. Der Berufungsvorschlag kann gemäß § 40 Abs. 3, Satz 1 BbgHG Nichtbewerberinnen und Nichtbewerber berücksichtigen.
- (3) Die Mitglieder des jeweiligen Fachbereichsrates und alle dem jeweiligen Fachbereich angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhalten die Möglichkeit, eine Woche vor der Sitzung des jeweiligen Fachbereichsrats Einblick in die vollständigen Unterlagen des Berufungsvorgangs zu nehmen. Der Fachbereichsrats stimmt auf der Grundlage des § 61 BbgHG über den Berufungsvorschlag ab. Kein Stimmrecht bei dieser Abstimmung hat die Gruppe der sonstigen Mitarbeitenden, diese können beratend mitwirken. Der jeweilige Fachbereichsrats kann dem Vorschlag der Berufungskommission durch Beschluss zustimmen oder unter Angabe von Gründen das Berufungsverfahren an die Berufungskommission zu einer erneuten Beratung und Beschlussfassung zurückweisen. Mit der Zurückweisung lebt die Zuständigkeit der Berufungskommission wieder auf. Der jeweilige Fachbereichsrats kann den Vorschlag der Berufungskommission nicht durch einen eigenen ersetzen.
- (4) Der vorzulegende Berufungsvorgang muss enthalten:
 1. ein zusammenfassendes Gutachten der Berufungskommission, welches folgende Inhalte abdecken muss:
 - a) Ablauf des Berufungsverfahrens
 - Stellenwidmung und Ausschreibung
 - Wahl der Berufungskommission
 - Listenfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber in der engeren Wahl
 - Beschluss des Berufungsvorschlags
 - b) Übersicht der Bewerber und Bewerberinnen
 - berücksichtigte Bewerbungen mit Begründung
 - nicht berücksichtigte Bewerbungen mit Begründung
 - ggf. Rücknahme von Bewerbungen
 - Auswertungen der Auswahlverfahren
 - Bemerkungen zu den eingeladenen, nicht platzierten Bewerbern und Bewerberinnen
 - c) Begründung des Berufungsvorschlags
 - Begründung der Reihung mit vergleichender Würdigung der Bewerberinnen und Bewerber hinsichtlich ihres Werdegangs und der Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 41 BbgHG und § 7 unter Einbeziehung der externen vergleichenden Gutachten

² Grundgesetz.

- soweit der Berufungsvorschlag weniger als drei Bewerbungen umfasst, sind die Gründe dafür durch die Berufungskommission darzulegen
 - 2. eine Kopie des Ausschreibungstextes und die Aufzählung der Publikationsmedien einschließlich der Veröffentlichungstermine,
 - 3. Protokolle sämtlicher Sitzungen der Berufungskommission, des jeweiligen Fachbereichsrats und des Senats (die Protokolle müssen die Anwesenheit und Stimmberechtigten nach Gruppenzugehörigkeit ausweisen),
 - 4. eine Zusammenstellung aller Bewerberinnen und Bewerber mit vollständigem Namen, Vornamen, Herkunft (Bundesland, Land), Alter, akademische Titel, Berufsausbildung/Studium, Abschluss- und Promotionsnote, berufliche Tätigkeiten, Lehrtätigkeiten, Zahl der Veröffentlichungen/Patente, Sprachkenntnisse, Auslandserfahrungen, Privatadresse und dem Datum des Bewerbungseingangs,
 - 5. vergleichende externe Gutachten (im Original),
 - 6. die vollständigen Bewerbungsunterlagen der zu den Probevorträgen eingeladenen Kandidaten und Kandidatinnen (im Original),
 - 7. die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten der HNEE,
 - 8. die Stellungnahme der bzw. des Beauftragten für die Belange von Hochschulmitgliedern mit Behinderungen der HNEE, soweit sich Menschen mit Behinderungen beworben haben und
 - 9. Sondervoten, sofern vorhanden.
- (5) Beschlüsse des jeweiligen Fachbereichsrates über den Berufungsvorschlag und Beschlüsse der Berufungskommission sollen nur in begründeten Ausnahmefällen im Umlaufverfahren erfolgen. Die Begründung ist aktenkundig zu machen.

§ 10 Außerordentliche Berufung

- (1) In Ausnahmefällen können aufgrund exzellenter Lehr- und Forschungsleistungen herausragend ausgewiesene Persönlichkeiten ohne Ausschreibung der Stelle in einem außerordentlichen Berufungsverfahren gemäß § 40 Abs. 8 BbgHG berufen werden.
- (2) Der Fachbereichsrat setzt eine Berufungskommission für die außerordentliche Berufung ein. In dem Berufungsvorschlag hat die Berufungskommission zu begründen, inwiefern die Persönlichkeit die mit der zu besetzenden Professur verbundenen hohen Qualitätsstandards erfüllt und aufgrund ihrer Erfahrungen und bisherigen Leistungen offenkundig geeignet ist, das Profil des jeweiligen Fachbereiches und der Hochschule zu stärken.
- (3) Dem Berufungsvorschlag sind mindestens vier Gutachten von auf dem Berufsgebiet anerkannten auswärtigen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen beizufügen, von denen mindestens zwei im Ausland tätig sein sollen.

§ 11 Verfahren im Senat

- (1) Die Entscheidung im Senat wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Berufungskommission vorbereitet, die/ der in der Regel das Verfahren auf der nächstmöglichen Senatssitzung erläutert. Die Mitglieder des Senats erhalten mit der Einladung zur Senatssitzung eine Synopse der gelisteten Bewerberinnen und Bewerber (Formblatt des Senates, siehe Anhang) sowie eine kurze Darstellung und Zusammenfassung des Berufungsverfahrens. Sie haben außerdem die Möglichkeit, eine Woche vor der Sitzung Einsicht in den Berufungsvorgang zu nehmen.
- (2) Der Senat stimmt auf der Grundlage der Regelungen im § 61 BbgHG über den Berufungsvorschlag ab.
- (3) Der Senat kann dem Vorschlag des Fachbereichsrates durch Beschluss zustimmen oder unter An-

gabe von Gründen das Berufungsverfahren an den jeweiligen Fachbereichsrat zu einer erneuten Beratung und Beschlussfassung zurückweisen. Mit der Zurückweisung lebt die Zuständigkeit der Berufungskommission wieder auf. Der Senat kann den Vorschlag der Berufungskommission nicht durch einen eigenen ersetzen.

§ 12 Ruferteilung

- (1) Nach der Beschlussfassung des Senates entscheidet die Präsidentin/ der Präsident über den Berufungsvorschlag.
- (2) Die Präsidentin/ der Präsident erteilt eine schriftliche Rufanfrage. In dem Anfrageschreiben an die Bewerberin bzw. den Bewerber ist diese Person über das weitere Verfahren zur Besetzung der Stelle an der HNEE zu informieren. Für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis fordert die Präsidentin / der Präsident die Bewerberin/ den Bewerber auf, ein Gesundheits- und ein Führungszeugnis einzureichen. Für eine Berufung in ein Angestelltenverhältnis fordert die Präsidentin/ der Präsident die Bewerberin/ den Bewerberin auf, ein Führungszeugnis einzureichen. Die Berufung erfolgt in der Regel unbefristet.
- (3) Nimmt die bzw. der Erstplatzierte das Berufsangebot an, so ist dies schriftlich zu erklären. Reagiert die bzw. der Erstplatzierte nicht innerhalb der im Angebotsschreiben gesetzten Frist oder lehnt den Ruf ab, erteilt die Präsidentin/ der Präsident nach Rücksprache mit der Dekanin/ dem Dekan i. d. R. der bzw. dem Nächstplatzierten den Ruf. Enthält der Berufungsvorschlag keine Namen mehr, endet das Verfahren.
- (4) Beabsichtigt die Präsidentin/ der Präsident von dem Berufungsvorschlag oder von der Rangfolge des Berufungsvorschlages abzuweichen, gibt sie bzw. er die schriftlich zu begründende Abweichung dem betroffenen Fachbereichsrat zur Stellungnahme. Die Stellungnahme ist innerhalb von vier Wochen abzugeben.
- (5) Lehnt die Präsidentin/ der Präsident den Berufungsvorschlag ab, wird der Berufungsvorschlag in den jeweiligen Fachbereichsrat zurückgegeben und dieser aufgefordert, einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen oder über die erneute Ausschreibung gemäß § 3 zu beschließen.
- (6) In dem Auswahlverfahren nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber erhalten nach Abschluss des Berufungsverfahrens und rechtzeitig vor Ernennung bzw. Einstellung der zu ernennenden Person eine Konkurrentenmitteilung. Fristgerecht ist ein Zugang mindestens 14 Tage vor dem Ernennungstermin. Die eventuell vorliegenden Bewerbungsunterlagen in Papierform werden nach der Ruferteilung zurückgesandt. Digitale Dateien werden nach Abschluss des Verfahrens gelöscht.
- (7) Ein Berufungsverfahren gilt, sofern das Verfahren nicht ordnungsgemäß abgeschlossen wurde, nach 24 Monaten nach der Ausschreibung der entsprechenden Stelle für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen als unerledigt abgeschlossen.

§ 13 Ernennung

- (1) Nach erfolgreich durchgeführten Berufungsgesprächen sowie der schriftlichen Rufannahme durch die Bewerberin/ den Bewerber wird das Ernennungsverfahren eingeleitet.
- (2) Der Präsident/ die Präsidentin leitet der zuständigen Landesbehörde folgende Unterlagen zur Ernennung in Kopie zu:
 - a) Beamtenverhältnis:
 - Ruferteilung,

- Rufannahme,
- Gesundheits- und Führungszeugnis,
- Protokoll der Berufungsverhandlungen,
- Personalbogen,
- Bewerbungsunterlagen,
- Stellenausschreibung,
- Bestätigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten, dass das Berufungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde
- Bemessung der Bezüge nach § 4 der 2. BesÜV³ mit einer Begründung für besonderes Gewinnungsbedürfnis,
- Nachweis, dass eine entsprechende Planstelle im Hochschulhaushalt zur Verfügung steht sowie im Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule verankert ist.

b) Angestelltenverhältnis:

- Ruferteilung,
- Rufannahme,
- Führungszeugnis,
- Protokoll der Berufungsverhandlungen,
- Personalbogen,
- Bewerbungsunterlagen
- Stellenausschreibung
- Bestätigung des Präsidenten/der Präsidentin, dass das Berufungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde
- Bemessung der Bezüge nach § 4 der 2. BesÜV mit einer Begründung für ein besonderes Gewinnungsbedürfnis,
- Nachweis, dass eine entsprechende Planstelle im Hochschulhaushalt zur Verfügung steht sowie im Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule verankert ist.

(3) Mit der Ernennung endet die Zuständigkeit der Berufungskommission.

(4) Im ersten Semester der Tätigkeit findet ein Eingangsgespräch zwischen Präsident/ Präsidentin, Dekan/ Dekanin und der neuberufenen Person statt.

§ 14 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Berufsungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung am 05.07.2018 in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufungssatzung der Fachhochschule Eberswalde vom 09. Juli 2009 in der Fassung vom 15. Mai 2009 außer Kraft.

Eberswalde, am 05. Juli 2018

gez.

Prof. Dr. Wilhelm-Günther Vahrson
- Präsident der HNE Eberswalde -

³ Besoldungsübergangsverfahren.

Formblatt für den Senat

Anlage zum TOP für die Senatssitzung am

FB

Professur (Titel) (Vergütungsgruppe)

Ausgeschrieben am in

Anzahl der Bewerbungen:

davon Frauen:

Anzahl der Eingeladenen:

davon Frauen:

Mitglieder der Berufungskommission nach Statusgruppen:

Professor*innen	Wiss. Mitarbeiter*innen	Student*innen

Kennwerte zur Reihung:

	Listenplatz 1	Listenplatz 2	Listenplatz 3
Name (Alter)			
Beruf			
Thema der Dissertation (Gebiet der Dissertation, z.B. Botanik)			
Promotionsnote			
Anzahl wissenschaftlicher Publikationen			
Anzahl Patente			
Fremdsprachen			
> 3 Jahre Praxis, Nachweis?			
> 2 Jahre Praxis außerhalb von Hochschulen, Nachweis?			
Lehrerfahrung?			
Votum externes Gutachten 1			
Votum externes Gutachten 2			
Bemerkungen			

Abstimmung Gesamtliste	Professor*innen	Wiss. Mitarbeiter*innen	Student*innen
Votum der Berufungskommission			
Votum des erweiterten FB-Rates			

Minderheitenvoten? ja / nein

GBA beteiligt? ja / nein

Datum/ Unterschrift Vorsitz FBR

Vorsitz der Berufungskommission